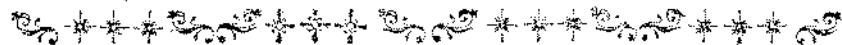


Boden und Ställen des Tobakschm Rauchens sich gänzlich zu enthalten. Mit hin befehlen Wir jedem Hauswirth, Krüzern und Meyern, bei denen Ihrigen deshalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuser, Ställe und Zimmer täglich zu visitiren, auch dazu ihre Nachbarn neben sich aufzumintern, die ein oder andern Orts befindende Fahrlässigkeit und Gefahr bei der Obrigkeit anzuzeigen, und also gesanter Hand dahin zu sehen, wie allem Unglück menschmöglich vorgebauet werden möge. Gestalt dann die Magistraten und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von dem Oberrn, bis zum Niedrigsten angewiesen werden, deshalb nöthige Visitir- und Haussuchung vorzunehmen, die Instrumenta, deren man sich bei eräugenden Brande bedienen mus, zur Hand und in gutem Stande zu halten, die also genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amtes, und daß ein jeder, Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen, sich zur Rettung einfinden müsse, anzuweisen, alles unter obiger gemeiner und besonderer Verordnung, daß die befindende Fahrlässigkeit bei den Vorstehern absonderlich angesehen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 10 October 1696.



Num. LXIX.

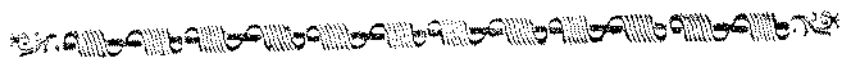


Num. LXIX.

Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Kornfrüchte von 1699.

Nachdem gnädiger Landes-Herrschaft berichtet worden, ob sollen Dero Unterthanen auf dem platten Lande, die rauhe und noch auf dem Halm stehende Kornfrüchte außer Landes zu verkaufen sich haben unterfangen, theils, daß sie an Kram- und andern Waaren, theils auch an Brod- und Saatkorn, auch baarem Gelde, ihrer Nothdurft nach, bei noch nicht allerdings nachgelassener Theurung, der gleichen aufgenommen und geliechen; dieses aber der Policei-Ordnung, schmer straks, sowol bei Ausländisch- als Einheimischen zuwieder lauset, und zum Nachteil der gnädigen Landes-Herrschaft, und derer Gutsherren gereicht, auch die behörige Bayl dem Acker, und die Fütterung dem Vieh dadurch entzogen wird; also diesem schädlichen Vornehmen nachzusehen, nicht gemeynet seyn, noch dadurch der heilsamen Verordnungen zuwieder gehandelt zu werden, gestatten wollen: so wird, Deroselben hohen Namens wegen, einem jeden Dero Unterthanen auf dem platten Lande, nicht allein bei Verlust solcher Früchte, sondern überdem bei hoher willkürlicher Strafe die Verkauftung solcher rauhen Kornfrüchte und derselben Verführung aus dem Lande hiemit wohl ernstlich verboten, zugleich auch dieses Verbot dahin extendiret und erweitert, daß auch dasselbe im Lande, unter denen Unterthanen, so eigene Früchte nothdurftig ausgestellet, beachtet werden solle, und falls etwa bei ein oder dem andern sich ein solcher Ueberfluß finden sollte, daß er des Strohes zu Ausfütterung seines Viehes entbehren könnte, dieser jedoch dasselbe nicht ehender, bis
das

das Korn ausgedroschen, denen Bednigten überlassen, die reine Kornschichte auch an niemand, welcher seinen Wucher damit treibt, sondern denjenigen im Lande verkaufen solle und möge, welche derselben zu ihrer Haushaltung bedniget, oder zu Brauen und Backen zu feilem Kaufe haben müssen. Dahingegen aber, was entweder an Kornfrüchten, oder zu dieser Anschaffung aufgeliehen worden, denen Gläubigern mit baarem Gelde, wie das Korn, Zeit des Anlehns gegolten, oder das pretium verglichen worden, gegen vorstehenden Michaeli bezahlt, und dazu die wirkliche Amtshilfe einem jeden, auf des Schuldners Kosten, geleistet, und wann etwa die Zahlung mit Saatkorn zu verfügen, contrahiret, dieses, jedoch nur demjenigen gestattet werden solle, so dergleichen zu ihrer eigenen Saat bedniget seyn, ohne damit einen Gewinn, im Kauf- und Verkaufen zu suchen, vorbehalten hierin, nach Befinden, ein anders zu verordnen, oder dieses Verbot und Einschränkung zu moderiren. Urkundlich hierunter gedruckten Canzlei-Insiegels und des Cancellarii Unterschrift. So geschehen Dermold den 21 Julii 1699.



Num. LXX.

Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts von 1699.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht, Herr zu Nordelos, Elärtingen, Hosten, Herweyhen, Helau, Nieweld &c. Wiederholen hiemit die mehremalige Edicte, so wegen sorglicher Verwahrung Feuer und Lichts, in verwichenen Jahren öffentlich von denen Canzeln publiciret worden, und weil die klägliche Erfahrung zeigt, daß dieselben so liederlich verwindschläget, dahero, sonderlich durch die unächliche Arbeit auf dem Flachse und dieses Dörffling auf dem Back- und Kachelofen, in Stuben, und beym Feuer, leider, viele Feuerabfälle, Flecken und Dörffer eingäschert und noch vor zweien Tagen, indem die Wertheede und Flachse so sorglos verwahret, eine gefährliche große Feuerbrunst entstanden; so verbieten Wir demnach mähmiglich, bei Unser höchster Ungnade, Verlauff Haab. Güter. Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachse, das Spinnen ausgenommen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Strohlösen über die Gasse und in denen Dörffern, Scheuren, Ställen, Bodens und dergleichen Dörtern herum zu gehen, oder das Flachse und Heede liegen zu haben, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zugerichtet werden mag; gestalt dann auch solches bei dem Ucht- und Nachdreschen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheuren, Boden und Ställen des Tobakschmauchens sich gänzlich zu enthalten, befehlen hievoren jeden Hauswirth, Krügerin